Gemeinde Schweitenkirchen

Auszug aus der Niederschrift
über die Sitzung des Gemeinderates
vom 26. Juli 2022

Von den ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern sind 17 anwesend.

Öffentliche Sitzung, TOP 5.1

19. Änderung des Flächennutzungsplanes - Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:
a. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
Die Unterlagen zur Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schweitenkirchen in der Fassung vom 28.07.2020 mit Begründung, wurden in der Zeit vom 22.02.2021 bis einschließlich 26.03.2021 öffentlich ausgelegt.
Es wurden keine Einwände vorgetragen.

b. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Zum Entwurf der Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schweitenkirchen in der Fassung vom 28.07.2020 mit Begründung, wurden 28 Behörden, sowie sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 17.02.2021 beteiligt und um eine Stellungnahme bis 26.03.2021 gebeten.
21 Träger öffentlicher Belange haben von ihrem Äußerungsrecht Gebrauch gemacht. Bei den übrigen ist gem. § 4a Abs. 6 BauGB von einer Zustimmung auszugehen. 9 Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis schriftlich mitgeteilt. 12 Träger öffentlicher Belange haben sich schriftlich geäußert und folgende Einwände, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

1) Autobahn GmbH des Bundes

mit o. g. Schreiben baten Sie um Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 61 im Parallelverfahren „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Frickendorf West II“ der Gemeinde Schweitenkirchen.
Der Geltungsbereich des Planungsgebietes der PV- Freiflächenanlage mit den Ausgleichsflächen weist eine Größe von 2,3 ha auf. Die Baugrenze umfasst rund 1,3 ha. Innerhalb dieser ist die Errichtung von Modultischen, Trafostationen und weiteren Nebenanlagen geplant. Die PV-Anlage besteht aus zwei Anlagenteilen. Beim nördlichen Anlagenteil sollen die Modultische bis zu einem Abstand von 23 Meter und beim südlichen anlagenteil bis zu einem Abstand von 50 Meter zum Rand der befestigten Fahrbahn der Autobahn angelegt werden. Die Anlage soll mit einem Zaun gesichert werden. Der Zaun im nördlichen Anlagenteil befindet sich im Abstand von 20 Meter zum befestigten Fahrbahnrand der Autobahn. Außerhalb der Einzäunung sollen die nötigen Ausgleichsflächen angelegt werden. Zum Bebauungsplanverfahren nimmt die Autobahn GmbH Niederlassung Südbayern in Abstimmung mit dem Fernstraßenbundesamt wie folgt Stellung. Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FstrG.

Gemäß § 9 Abs. 2 FstrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahren bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
Es bestehen keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 61 sofern
1. der nördliche Anlagenteil (Flur-Nr. 667 und 663 Gemarkung Eberstetten) mit Zaun, Modultischen und sonstigen Anlagen einen Abstand von 40 Metern von befestigten Fahrbahnrand der Autobahn gem. § 9 (1) Nr. 1 FstrG einhält und
2. die Blendung des Straßenverkehrs auf der Autobahn durch ein entsprechendes Gutachten ausgeschlossen wird.
Hinweis zum Flächennutzungsplan 19. Änderung:
Wir bitten, den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Abwägung:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Jahr 2018 wurde die bestehende Anlage mit einem Mindestabstand von 20 m von der Autobahndirektion genehmigt. Nach der Änderung in die Autobahn GmbH wird nun die Erweiterung von den gleichen Sachbearbeitern nur noch mit einem Abstand von 40 m genehmigt. Beim Fernstraßenbundesamt wurde eine Ausnahmegenehmigung beantragt, was ohne Erfolg blieb. Mit der Verpflichtung einen größeren Abstand von 40 m einzuhalten wird die Anlage
im 200 m Abstandsbereich zur Autobahn erweitert. Der Hinweis wird nicht im Flächennutzungsplan aufgenommen, da er obsolet ist. Ein entsprechendes Blendgutachten wurde angefertigt und liegt den Unterlagen bei.

2) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Pfaffenhofen a.d. Ilm nimmt zum o. g. Vor-
haben wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft
aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.

Bereich Forsten
Von der o. g. Planung ist Wald im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) indirekt betroffen.
Im Norden auf den Fl.-Nrn. 710/0 und 706/0, Gkg. Eberstetten grenzt an die nördlich geplante Photovoltaikanlage Wald i. S. d. Art. 2 BayWaldG mit nur wenigen Metern Abstand an. Dort stockt ein 30-50-jähriger Fichtenreinbestand mit einzelnen Alteichen und Weiden im Randbereich. Im Westen anschließend an die geplanten Grünlandflächen grenzt auf Fl.-Nr. 670/0, Gkg. Eberstetten ein noch junger Fichtenbestand mit zahlreichen alten Kiefern und Fichten im Süden an. Die Bäume können auf diesen Standorten Höhen von bis zu 35 m erreichen. Die angrenzenden Waldflächen sind als Bodenschutzwald gem. Waldfunktionsplanung Art. 6 BayWaldG kartiert.
Eine sachgemäße, forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes gem. Art 14 BayWaldG darf durch die geplante Photovoltaikanlage, auch während der Bauphase, nicht beeinträchtigt werden.
Waldabstand:
Nach Art. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind Anlagen so zu errichten, dass keine Gefahr für
die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Nähe zum Wald eine potenzielle Gefährdung durch Bruch und Baumwurf für die Solarmoduleund die geplante Einzäunung besteht. Daher empfehlen wir, die Verantwortlichkeit bei solchen Schadensfällen vorab durch eine privatrechtliche Haftungsfreistellungserklärung zugunsten der Eigentümer der betroffenen Waldflächen zu regeln.

Abwägung:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gefahr durch Windwurf ist dem Antragsteller bewusst und wird in Kauf genommen. Auf der Nordseite, die nicht der Hauptwindrichtung entspricht wird ein Abstand von 5 m eingeplant. Auf der Westseite wird ein Abstand von 15 bis 20 m geplant. Eine privatrechtliche Haftungsfreistellung wird vor Rechtskraft von den Eigentümern der betroffenen Waldflächen eingeholt.

3. Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm - Bauleitplanung

Die Gemeinde Schweitenkirchen möchte die bestehende Bauleitplanung mit einem Sondergebiet unter der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage" erweitern und stellt deshalb einen Bebauungsplan auf. Zudem ändert sie den gemeindlichen Flächennutzungsplan im Parallelverfahren. Die Fachstelle regt dazu Folgendes an:

- Die Begründung gemäß § 2a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ist noch nicht ausreichen.
Erläuterung:
Die Begründung ist noch nicht ausreichend. Sie sollte einerseits knapp und allgemein verständlich sein. Andererseits muss das Ziel, der Zweck und die Auswirkungen der Planung gemäß § 2a Satz 2 BauGB in der Begründung dargelegt werden.
Unter Kapitel 8 des Umweltberichts Alternative Planungsmöglichkeiten werden keine konkreten Alternativflächen untersucht. Die Erläuterung kann allerdings weitgehend nachvollzogen werden. Es wird angeregt, z.B. ergänzend aufzugreifen, dass bereits eine Bauleitplanung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage in der Nachbarschaft durchgeführt wurde und sich somit dadurch Kummulationseffekte ergeben könnten.
- Es wird angeregt, die Planzeichenerklärung (Legende) zur Rechtssicherheit und -klarheit zu überarbeiten (vgl. z.B. Anlage PlanZV).
Erläuterung:
Es wird angeregt, die Inhalte in der Planzeichnung (z.B. die Planzeichen für die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft Ausgleichsflächen bzw. Eingrünung der Photovoltaikanlage mit einer Hecke) zur besseren Erkennbarkeit deutlicher darzustellen und die Symbolik in der Zeichenerklärung und im Planausschnitt anzugleichen.
- Einige Planunterlagen entsprechen noch nicht in allen Punkten den planungsrechtlichen Anforderungen. Die Rechtssicherheit der Flächennutzungsplanänderung setzt klare und eindeutige Angaben voraus, die z.T. noch nicht gegeben sind (vgl. z. B. § 5, § 6 BauGB, etc.).
Erläuterung:
Wie oben angesprochen besteht mit der rechtswirksamen 17. Flächennutzungsplanänderung (Sondergebiet Frickendorf West) in Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 56 "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Frickendorf West" unmittelbar in der Nachbarschaft der gegenständlichen Flächen Baurecht für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Diese Flächen sind zudem bereits bebaut. Es wird daher angeregt, diese Bauflächen im Ausschnitt des Flächennutzungsplanes zu übernehmen.
Nach § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nummer 2 BauBG ist für jedes Regelverfahren in der Bauleitplanung ein Umweltbericht zu erstellen. Mit der BauGB-Novelle 2017 ergab sich auch eine Änderung der Anlage 1 zu Inhalt und Struktur des Umweltberichtes. Diese Anlage zum BauGB wurde neu gefasst und ergänzt. Bei der Durchsicht der vorliegenden Unterlagen konnten diese Merkmale (u. a. Basiszenario, Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben während Bau- und Betriebsphase auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i, der Nutzung natürlicher Ressourcen, ins-besondere Fläche, der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen, der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung, der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt, zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen, Liste der Quellen, ... etc.) noch nicht aufgefunden werden. Es wird daher angeregt, die derzeitige Struktur des Umweltberichts daran anzupassen und dahingehend zu überarbeiten, da ein unvollständiger Umweltbericht – sofern sich die Unvollständigkeit nicht nur auf unwesentliche Punkte bezieht – einen beachtlichen Fehler i. S. Des § 214 BauGB darstellen kann.

Zur Beurteilung des Verfahrens durch die Träger öffentlicher Belange (u. a. die Untere Immissionsschutzbehörde) – auch im Hause – wird dringend angeregt, das unter Kapitel 5.6 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/Lärm erwähnte Blendgutachten der Planung unbedingt beizulegen.

Redaktionelle Anregungen:
Zeichenerklärung
Als Planzeichen sollen die in der Anlage der Planzeichenverordnung (PlanZV) enthaltenen Planzeichen verwendet werden (vgl. § 2 Abs. 1 PlanZV). Die Darstellung "Grenze des räumlichen Geltungsbereichs" entspricht nicht der PlanZV. Eine Abgrenzung kann nicht erkannt werden. Die Darstellung wäre gem. Punkt 15.13 der Anlage der PlanZV durch eine schmale Linie zu ergänzen.
Begründung/Umweltbericht
Es wird angeregt, z. B. In der Begründung (wie z. B. Unter Kapitel 3.2) und im Umweltbericht (z.B. unter Kapitel 1.2) folgende Ergänzung vorzunehmen: „LEP 2013, geändert 2018 und 2020"
Sonstiges
Es wird – u. a. zur Vermeidung von rechtlichen Konsequenzen bei unrechtmäßiger Veröffentlichung (z. B. Im Internet) – angeregt, auf der Planzeichnung sowie auf dem Übersichtsplan die Quelle (z. B. Bayerische Vermessungsverwaltung) zu benennen (Urheberschutz).
Es wird angeregt, auf der Plangrundlage einen deutlich erkennbaren Nordpfeil zu ergänzen. Die redaktionellen Anregungen sind als Hinweise für die Verwaltung bzw. den Planfertiger gedacht und bedürfen u. E. Keiner Behandlung im Gemeinderat.

Abwägung:
Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Unterlagen eingearbeitet. Da es sich um eine Erweiterung einer bestehenden Anlage handelt, sind keine alternativen Planungsmöglichkeiten gegeben. Die bestehende Anlage wird im Plan dargestellt. Der Umweltbericht wurde in seiner Strukturierung dem Planungsgegenstand einer Photovoltaikanlage angepasst und entsprechend ergänzt. Das Blendgutachten wurde erstellt und liegt künftig den Planunterlagen bei.

4) Landratsamt – Untere Naturschutzbehörde

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Abwägung:
Die Hinweise zum Bebauungsplan werden zur Kenntnis genommen.

5) Landratsamt – Untere Bodenschutzbehörde

Beim Ortsteil Frickendorf, westlich der Autobahn, soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Fl.Nrn. 667 und 663, Gem. Eberstetten sowie auf Teilflächen der Fl.Nrn. 675 und 676, Gem. Eberstetten, errichtet werden. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage besteht aus zwei Anlagenteilen. Der dafür benötigte Ausgleichsflächenbedarf wird auf Teilflächen der Fl.Nrn. 667, 675, 676, 679 und 681 der Gemarkung Eberstetten erbracht. Die Ständer für die Modultische werden ca. 1,6 m tief gerammt. Im Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 61 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Frickendorf-West II" westlich von Frickendorf in der Gemeinde Schweitenkirchen inklusive der angedachten Ausgleichsflächen sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt. Bekannt ist, dass auf den Fl.Nrn. 676 und 677 und 678 in den 1980er und 1990er Jahren ein Trockenkiesabbau stattfand mit anschließender Rekultivierung mit Oberboden. Sollten im Zuge der geplanten Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren (siehe auch in III. Textliche Hinweise, Altlasten" im Plan).
Wir weisen darauf hin, dass die Fläche nach Beendigung des Trockenkiesabbaus landwirtschaftlich genutzt wurde. Ggf. daraus entstandene Bodenbelastungen, insbesondere des Oberbodens, empfehlen wir bei Erdarbeiten hinsichtlich abfallrechtlicher Belange zu berücksichtigen. Sollten Geländeauf-

füllungen stattfinden, empfehlen wir dazu nur schadstofffreien Erdaushub ohne Fremdanteile (Z0-Material) zu verwenden. Auffüllungen sind ggf. baurechtlich zu beantragen.

Abwägung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Geländeauffüllungen oder Abgrabungen vorgenommen.

6) Landratsamt – Untere Immissionsschutzbehörde

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage soll westlich der Autobahn A 9 zwischen dem Dreieck Holledau und Allershausen als Erweiterung einer bestehenden Anlage entstehen. Das Planungsgebiet ist ca. 1 km östlich von Siebenecken, 180 m westlich von Frickendorf und 2 km nordwestlich von Schweitenkirchen entfernt.
Das Planungsgebiet umfasst die Flurstücke 663, 667, 675 und 676, Gemarkung Eberstetten. Es wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage" nach § 11 BauNVO ausgewiesen.
Innerhalb der Baugrenzen ist die Errichtung von Modul-Tischen, Trafostationen und weiteren Nebenanlagen zulässig.
Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan stellt diese Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Parallelverfahren soll nun der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schweitenkirchen geändert werden. Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 61 wird hingewiesen.

Abwägung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

7) Landratsamt - Untere Denkmalschutzbehörde

die Planung betrifft Bereiche mit kartierten Bodendenkmälern. Das BlfD ist zu beteiligen.

Abwägung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das BlfD wurde beteiligt. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

8) AWP Pfaffenhofen

am 23. Februar 2021 wurden die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 61 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Frickendorf West II" und 19. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Schweitenkirchen dem Abfallwirtschaftsbetrieb (AWP) zur Stellungnahme zugeleitet.

Unter Beachtung der Mindestanforderungen an die Zufahrtswege mit Wendeanlagen, die für eine geordnete und reibungslose Abfallentsorgung notwendig sind, wird dem Bebauungsplan in der vorliegenden Form zugestimmt.

Nach den vorliegenden Planunterlagen ist an der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage bei Frickendorf weder ein Büro noch eine Wohnung geplant, somit ist davon auszugehen, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen. Sollte sich dies ändern, ist das Grundstück unverzüglich an die kommunale Abfallentsorgung anzuschließen.

Abwägung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

9) Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

Nachfolgend wird zu o.g. Bebauungsplan als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen.

Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten
Beim Ortsteil Frickendorf, westlich der Autobahn, soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Fl.Nrn. 667 und 663, Gem. Eberstetten sowie auf Teilflächen der Fl.Nrn. 675 und 676, Gem. Eberstetten, errichtet werden. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage besteht aus zwei Anlagenteilen. Der dafür benötigte Ausgleichsflächenbedarf wird auf Teilflächen der Fl.Nrn. 667, 675, 676, 679 und 681 der Gemarkung Eberstetten erbracht. Die Ständer für die Modultische werden ca. 1,6 m tief gerammt. Im Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 61 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Frickendorf-West II" westlich von Frickendorf in der Gemeinde Schweitenkirchen inklusive der angedachten Ausgleichsflächen sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt. Bekannt ist, dass auf den Fl.Nrn. 676 und 677 und 678 in den 1980er und 1990er Jahren ein Trockenkiesabbau stattfand mit anschließender Rekultivierung mit Oberboden. Sollten im Zuge der geplanten Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren (siehe auch in III. Textliche Hinweise, Altlasten" im Plan). Wir weisen darauf hin, dass die Fläche nach Beendigung des Trockenkiesabbaus landwirtschaftlich genutzt wurde. Ggf. daraus entstandene Bodenbelastungen, insbesondere des Oberbodens, empfehlen wir bei Erdarbeiten hinsichtlich abfallrechtlicher Belange zu berücksichtigen. Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse werden voraussichtlich bei Gründungsmaßnahmen keine Bauwasserhaltungen erforderlich werden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Hanglage) können Schichtwasseraustritte nicht ausgeschlossen werden. Sollten Geländeauffüllungen stattfinden, empfehlen wir dazu nur schadstofffreien Erdaushub ohne Fremdanteile (Z0-Material) zu verwenden. Auffüllungen sind ggf. baurechtlich zu beantragen. Auflagen werden dann im Zuge des Baurechtsverfahrens festgesetzt. Für die Bereiche Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die fachkundige Stelle am Landratsamt Pfaffenhofen zu beteiligen. Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies gilt besonders während der Bauarbeiten.

Abwägung:
Die Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Abgrabungen vorgenommen, die tiefer als die Kabelgräben erfolgen. Die Ständer der Module werden eingerammt. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht auf dem Baufeld verwendet werden.

10) Kreisbrandinspektion Pfaffenhofen a.d. Ilm

aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes sind folgende Punkte zu beachten:

- Flächen für die Feuerwehr
Die Verkehrsflächen von der öffentlichen Straße bis hin zur Umzäunung der Solar-Parks sind so anzulegen, dass sie mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit ungehindert befahren werden können. Hinsichtlich der Beschaffenheit ist die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" (BayTB, Punkt A 2.2.1.1) einzuhalten.

- Löschwasserbedarf
Bei Solarparks sind im Brandfall wasserführende Fahrzeuge der Feuerwehr zur Löschwasserversorgung vorgesehen. Einer Löschwasserversorgung durch das öffentliche Trinkwassernetz bedarf es im Regelfall nicht.

Abwägung:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Betreiber und Hersteller der Anlage haben dafür zu sorgen, dass die Hinweise und Forderungen erfüllt und Zufahrten bis zu den Toranlagen unter Beachtung der Richtlinien angelegt werden. Die Zufahrt für die Feuerwehr erfolgt über bestehende Straßen und Flurwege bis zu den Toranlagen.

11) Bayernwerk Netz GmbH

gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Am östlichen Grundstücksrand der südlichen Fläche befindet sich ein 20-kV-Kabel unseres Unternehmens. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem das 20-kV-Kabel dargestellt ist. Wir bitten Sie, die Anlagen unseres Unternehmens in den Planungsunterlagen zu ergänzen und mit Bayernwerk Netz GmbH zu titulieren. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Hinsichtlich der geplanten Bepflanzungen weisen wir darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Einspeisezusagen für die geplante Anlage sind abgelaufen. Der Vorhabensträger muss die Freiflächenanlagen neu anmelden. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, und Kundencenter Pfaffenhofen bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen. Die Adresse lautet: Bayernwerk Netz GmbH, Netzcenter Pfaffenhofen, Draht 7, 85276 Pfaffenhofen, Telefon: (08441) 750-0, E-Mail: BAG-NC-Pfaffenhofen@bayernwerk.de. Bitte wählen Sie nach der Bandansage die „1".

Abwägung:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Einspeisezusage wird für die geplante Anlage erneuert. Die bestehenden Leitungen werden in die Planung eingezeichnet. Vor Baubeginn ist eine Spartenabfrage vorzunehmen um die Bestandkabel lagegenau zu erfassen.

12) Regierung von Oberbayern, Brand- und Katastrophenschutz

bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:
1. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" verwiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer" auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.
2. Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen. Steht kein Hydrantennetz nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – zur Verfügung, sind in der Alarmierungsplanung geeignete wasserführende Fahrzeuge einzuplanen. Ggf. können zusätzliche Fahrzeuge mit Sonderlöschmittteln oder Sondergeräten erforderlich sein. Daher sind der Kommandant der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr sowie der zuständige Kreisbrandrat zu beteiligen.
3. Damit im Schadensfall ein Ansprechpartner es zuständigen Unternehmens erreicht werden kann, ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche An-lage anzubringen und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen. Es ist vom Betreiber ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zu Verfügung zu stellen. Für die Objektplanung (Alarmplanung) ist von der Gemeinde eine eindeutige Alarmadresse zuzuordnen. Im Üb-

rigen verweisen wir auf die „Planungshilfen für die Bauleitung“, Fassung 2018/2019, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3.2 Nr. 32 – Brandschutz -. Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

Abwägung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. Feuerwehrzufahrten sind nur bis zu den Toranlagen vorgesehen, auf dem Gelände der PV-Anlagen bestehen keine Feuerwehrzufahrten. Der Abstand zwischen Verkehrsfläche und westlichem Rand der Modulfläche beträgt maximal 150 m, Gebäude werden nicht errichtet. Die Trafostationen sind so anzuordnen, dass sie von den Toranlagen für die Feuerwehr leicht erreichbar sind. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage weist nur eine geringe Menge an brennbarem Material auf. Der Bau eines Hydranten ist nicht vorgesehen. Bei Einsätzen ist die mitgeführte Wassermenge zu nützen oder ein geeignetes wasserführendes Fahrzeug einzuplanen. Der Betreiber der Anlage hat einen im Schadensfall verantwortlichen zu benennen, am Einfahrtstor zu kennzeichnen und einen Feuerwehrplan zu erstellen.

Beschluss:
Der Gemeinderat stimmt der Abwägung vollumfänglich zu.

Abstimmungsergebnis: 16 : 1

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird hiermit amtlich beglaubigt.

BAYERN · GEMEINDE SCHWEITENKIRCHEN

Schweitenkirchen, 27.07.2022

Josef Heigenhauser
1. Bürgermeister